Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976[1] über die politischen Rechte
sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 23. August 1984 eingereichten Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit»[2],

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit» (Ergänzung von Art. 34ter der Bundesverfassung durch einen Abs. 3 sowie der Übergangsbestimmungen durch einen Art. 19) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121, Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 161 243 eingereichten Unterschriften sind 158 549 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Sekretariat: Frau Ruth Dreifuss, Monbijoustrasse 61, 3007 Bern.

26. September 1984

Schweizerische Bundeskanzlei
Der Bundeskanzler: Buser

[1] SR **161.1**
[2] BBl **1983** III 858

Volksinitiative
«zur Herabsetzung der Arbeitszeit»

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	29 821	363
Bern	24 923	286
Luzern	2 712	45
Uri	483	11
Schwyz	873	5
Obwalden	34	–
Nidwalden	141	1
Glarus	223	9
Zug	1 545	7
Freiburg	4 289	33
Solothurn	4 212	110
Basel-Stadt	10 973	212
Basel-Landschaft	5 592	117
Schaffhausen	1 717	10
Appenzell A. Rh.	271	–
Appenzell I. Rh.	23	–
St. Gallen	3 981	54
Graubünden	2 239	40
Aargau	6 425	213
Thurgau	1 786	28
Tessin	14 044	364
Waadt	13 443	192
Wallis	2 866	179
Neuenburg	9 695	70
Genf	11 484	251
Jura	4 754	94
Schweiz	158 549	2 694

Volksinitiative «zur Herabsetzung der Arbeitszeit»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34ter Abs. 3 (neu)

[3] Das Gesetz sorgt für die stufenweise Herabsetzung der Arbeitszeit, mit dem Ziel, den Arbeitnehmern einen gerechten Anteil an der durch den technischen Fortschritt erzielten Produktivitätssteigerung zu sichern und Voraussetzungen für die Vollbeschäftigung zu schaffen.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

[1] Für die Arbeitnehmer, auf die das Arbeitsgesetz oder die Chauffeurverordnung anwendbar ist, wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit ein Jahr nach Annahme von Artikel 34ter, Absatz 3, um zwei Stunden herabgesetzt. Sie wird in der Folge jedes Jahr um weitere zwei Stunden verkürzt, bis sie vierzig Stunden erreicht.

[2] Für die Arbeitnehmer, auf die das Arbeitszeitgesetz, das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten oder die für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern geltenden Sonderbestimmungen nach Art. 27 des Arbeitsgesetzes anwendbar sind, wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in gleicher Weise verkürzt.

[3] Die Arbeitszeitverkürzung, wie sie sich aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 ergibt, darf für die beteiligten Arbeitnehmer keine Verminderung ihres wöchentlichen Lohneinkommens zur Folge haben.

[4] Weitere gesetzliche Arbeitszeitverkürzungen bleiben vorbehalten.

0125